



Vergaberichtlinien der Stadt Rösrath

Vorbemerkung

Die Stadt Rösrath hat als öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben gewährleisten.

Diese Richtlinien sollen sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie der entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhalten des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen. Diese Richtlinien sollen keine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln darstellen. Vielmehr enthalten sie auf die Stadt Rösrath als öffentlicher Auftraggeber abgestimmte interne Regeln, die das Verständnis des Vergaberechts erleichtern sollen.

Um die Einhaltung dieses komplexen Regelwerks zu gewährleisten, werden **Vergaben ab einem Wert von 25.000 €** sowie **alle mit öffentlichen Mitteln geförderte Vergaben** von einer Zentralen Vergabestelle (ZV) durchgeführt. Ausgenommen von dieser Regelung sind freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Die Aufgaben der ZV werden derzeit von der Stadt Siegburg im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit erfüllt. Die dazu erlassene Schnittstellenregelung ist zu beachten.

Hinweis: Die in diesen Vergaberichtlinien verwendeten Maskulina sind *generische* Maskulina. Daher wurde auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

I. ALLGEMEINES

Die in diesen Richtlinien genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Nettobeträge.

Die EU-Schwellenwerte sind in der für das Jahr 2019 festgesetzten Höhe dargestellt. Da diese Schwellenwerte regelmäßig angepasst werden, gelten jeweils die im Zeitpunkt der Ausschreibung festgesetzten Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren.

Sofern sich die Regeln dieser Vergaberichtlinien auf Wertgrenzen gemäß den Kommunalen Vergabegrundsätzen (Rderl. MHKBG 304-48-07-01/01-169/18 vom 29.03.2019) berufen, gelten diese zunächst befristet bis zum 31.12.2024. Bei einer Änderung des Geltungszeitraums der Kommunalen Vergabegrundsätze ändern sich die Regeln dieser Vergaberichtlinien entsprechend.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensweisen zwischen Aufträgen über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen, Rahmenvereinbarungen und Konzessionen unterschieden. Insbesondere die §§ 103 ff. GWB sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen

Das Vergaberecht besteht aus Regeln verschiedenster Gesetze, Verordnungen und Erlasse, von denen in der jeweils gültigen Fassung insbesondere anzuwenden sind:

- Gemeindeordnung (GO NRW)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO)
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW)
- Gesetz zur allgemeinen Regelung eines Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren.

Hinweis zur DSGVO:

Werden personenbezogene Daten natürlicher Personen an Dritte weitergegeben (z.B. Architekten, Ingenieure, Dienstleister), sind diese zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verpflichten.

Nachhaltige Beschaffung

Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollen Produkte und Dienstleistungen beschafft werden, die von der Herstellung bis zur Entsorgung, unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte geringere Folgen für die Umwelt haben, als vergleichbare Produkte und Dienstleistungen.

Im Rahmen einer vorangestellten Bedarfsanalyse sollen die Aspekte einer sozioökonomischen, umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung geprüft werden und diese Erkenntnisse in die Leistungsbeschreibung mit einfließen.

Unter Berücksichtigung der Funktionalitäten, der Wirtschaftlichkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll die sozioökonomischste, umweltfreundlichste bzw. energieeffizienteste Lösung angestrebt werden.

Vergabegrundsätze

Öffentliche Aufträge werden nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW vergeben und müssen die Interessen der Stadt Rösrath berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW).

Jeder Vergabe hat die Sicherstellung der Finanzierung vorauszugehen.

Die Nachfrage gleichartiger Leistungen verschiedener Fachbereiche ist zu bündeln. Der den höheren geschätzten Auftragswert nachfragende Fachbereich ist zuständig.

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Dienstanweisung oder die einschlägigen Verdingungsordnungen (VgV, UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen.

Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (Transparenzgebot). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen. Die von der ZV vorgegebenen Standardtexte sind zu verwenden.

Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).

Bei allen Vergabeverfahren, auch bei Direktaufträgen, ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB) ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn

- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
- der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
- bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.

Die Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen, auf die die vorstehenden Kriterien zutreffen ist zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

Vergaben im Zusammenhang mit der Abwehr akuter Gefahren werden von den Fachämtern selbständig getätigt. Das formelle Verfahren wird nachgeholt (Vergabedokumentation, Beteiligung ZV und ggf. örtliche Rechnungsprüfung, Dringlichkeitsentscheidung). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Fachbereiche zeitnah und flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren können.

Rahmenverträge

Wiederkehrende Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sollen in einer Ausschreibung zusammengefasst und nach Wettbewerb vergeben werden. Auf diese Rahmenverträge ist ausschließlich zweckentsprechend zurückzugreifen. Hierbei darf die Grenze für Einzelabrufe von 15.000 € nicht überschritten werden.

Ist beabsichtigt, Rahmenverträge mit Verlängerungsoptionen auszuschreiben, sind diese als einseitig nur durch den Auftraggeber zu ziehende Option in der Leistungsbeschreibung zu formulieren. Die Inanspruchnahme der Option in Abhängigkeit von der Zustimmung des Auftragnehmers stellt eine unzulässige Verhandlung dar.

§§ 4a VOB/A und EU VOB/A, § 15 UVgO, § 21 VGV sind anzuwenden.

II. EINZELBESTIMMUNGEN NACH BESCHAFFUNGSART

1. Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)

1.1 Aufteilung in Lose, Wertgrenzen, Festlegung der Vergabeart

Die Bauleistungen sind grundsätzlich aufgeteilt in Lose (Teil- oder Fachlose) zu vergeben. Paketvergaben und Vergaben an Generalunternehmer bedürfen der eingehenden Begründung. §§ 5 VOB/A und 5 EU VOB/A sind zu beachten.

Wertgrenzen dürfen nicht durch Stückelung zusammengehörender Leistungen z. B. nach örtlichen oder zeitlichen Kriterien umgangen werden.

1.1.1 Offenes Verfahren (EU-weite Ausschreibung)

Bauleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert (§ 3 VGV) über dem jeweils gültigen EU-Schwellenwert

(Stand 2019: 5.548.000 €)

werden grundsätzlich EU-weit im offenen Verfahren oder wahlweise nicht offenen Verfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben (§ 3 EU VOB/A).

Über die Wahl der Vergabeart entscheidet die ZV unter Beteiligung des Fachbereichs.

Sonstige EU-weite Vergabeverfahren (in Ausnahmefällen gemäß § 3a EU VOB/A):

- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

1.1.2 Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Nationale Verfahren)

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert über

- 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattungen

- 150.000 € für Tief-, Verkehrswege und Ingenieurbau
- 100.000 € für alle übrigen Gewerke

und unterhalb des EU-Schwellenwertes werden grundsätzlich öffentlich oder beschränkt mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben (§ 3a Abs. 1 VOB/A).

Kommunale Vergabegrundsätze, zunächst befristet bis zum 31.12.2024:

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert über

1.000.000 € bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes

können wahlweise im Wege einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

1.1.3 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 € bis zur jeweils gültigen Wertgrenze gem. Nr. 1.1.2 können beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden.

Darüber hinaus ist diese Vergabeart bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 2 – 3 VOB/A zulässig.

Kommunale Vergabegrundsätze, zunächst befristet bis zum 31.12.2024:

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis

1.000.000 €

können im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

1.1.4 Freihändige Vergabe (vereinfachtes Verfahren)

Eine Freihändige Vergabe ist zulässig bei Arbeiten bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (§ 3a Abs. 3 VOB/A).

Darüber hinaus ist diese Vergabeart bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 3a Abs. 3 VOB/A, beispielhaft Nrn. 1 - 6 zulässig.

Kommunale Vergabegrundsätze, zunächst befristet bis zum 31.12.2024:

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis

100.000 €

können freihändig vergeben werden.

1.1.5 Direktauftrag

Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3.000 € können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden (§ 3a Abs. 4 VOB/A). Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Kommunale Vergabegrundsätze, zunächst befristet bis zum 31.12.2024:

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis

5.000 €

können ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

1.2 Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren

1.2.1 Direktauftrag

Direktaufträge werden ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens durch die Fachbereiche vergeben. Im Wege der Haushaltsüberwachung ist der Auftrag als „Direktauftrag“ zu kennzeichnen.

Für Direktaufträge über 800 € besteht eine Minstdokumentationspflicht (Vordruck „Direktauftrag Bauleistungen“).

1.2.2 Freihändige Vergaben

1.2.2.1 Freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis 25.000 € außer mit öffentlichen Mitteln geförderte Vergaben

werden grundsätzlich vollständig und eigenverantwortlich vom Fachbereich durchgeführt. Der Vergabevorgang besteht grundsätzlich immer aus

- der Vergabedokumentation
- den Angeboten der angefragten Firmen
- dem Auftragsschreiben

Die im Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29.03.2019 eröffnete Möglichkeit, Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 € mittels E-Mail abzuwickeln (**zunächst befristet bis zum 31.12.2024**) wird wie folgt eingeschränkt:

Bei **freihändigen Vergaben** bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € kann die Abwicklung vollständig per E-Mail erfolgen (Anfrage an die Unternehmen, Angebotsabgabe der Bieter). Der Geheimwettbewerb muss gewährleistet sein.

1.2.2.2 Freihändige Vergaben ab 25.000 € / Fördermaßnahmen

Für Freihändige Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € sowie für alle mit öffentlichen Mitteln geförderte Vergaben liegt die Zuständigkeit bei der ZV.

Der Fachbereich legt der ZV vor:

- aktuelle Kostenschätzung (Netto-Betrag)
- Leistungsbeschreibung (produktneutral, nicht markteinschränkend)
- Wertungs-/Zuschlagskriterien, sofern der Angebotspreis nicht das einzige Kriterium sein soll
- besondere Vertragsbedingungen (Ausführungszeiten, Gewährleistungsfristen etc.)
- ggfs. Ergänzungsvorschläge zur Bieterliste (Anschrift und E-Mail-Adresse)

Soweit zutreffend:

- Begründung zum Ausschluss oder der Eingrenzung von Nebenangeboten
- Begründung zur Losaufteilung

Der Fachbereich hat der ZV die vollständigen fachlichen Unterlagen spätestens 3 Werktage vor der geplanten Aufforderung zur Angebotsabgabe mitzuteilen.

1.2.3 Beschränkte und öffentliche Ausschreibungen

Die Fachbereiche erstellen die Leistungsbeschreibung, die besonderen Vertragsbedingungen und ggf. eine Bewertungsmatrix. Ab einem Auftragswert von 25.000 € sowie für alle mit öffentlichen Mitteln geförderte Vergaben erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung bis hin zur Submission durch die ZV. Der Fachbereich hat der ZV die vollständigen fachlichen Unterlagen spätestens 3 Werktage vor dem geplanten Veröffentlichungszeitpunkt zu übermitteln.

1.3 Teilnehmer am Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben - Auswahl der Bieter

Die ZV führt eine Unternehmerkartei in digitaler Form. In diese Datei werden unter den Voraussetzungen des § 6a VOB/A alle in Betracht kommenden Unternehmen aufgenommen.

Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Hierzu können die von den Fachbereichen vorgeschlagenen Bieterlisten durch die ZV verändert werden.

Die Festlegung des Bieterkreises ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Beschränkten Ausschreibungen sind grundsätzlich mindestens 5 Unternehmen zu beteiligen und zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu begründen.

Bei Freihändigen Vergaben sind grundsätzlich

- bei einem geschätzten Auftragswert bis zu 50.000 € mindestens 3 Unternehmen
- bei einem geschätzten Auftragswert über 50.000 € mindestens 5 Unternehmen

zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu begründen. Die Beschränkung auf ausschließlich ortsansässige Bieter ist unzulässig.

Bei Freihändigen Vergaben ist der Fachbereich innerhalb seines Aufgabenbereichs für das Führen von Aufklärungsgesprächen zuständig. Bei Preisverhandlungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Auf-

klärungs- und Verhandlungsgespräche sind in den Räumen der Stadtverwaltung zu führen. Der Verlauf und das Ergebnis sind zu dokumentieren. Die Beteiligung Dritter ist bei vertraglich vereinbarter Verschwiegenheit (z.B. Architekten, Ingenieure etc.) zulässig.

1.4 Binnenmarktrelevanz

„Je interessanter der Auftrag für potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten ist, desto weiter sollte er bekannt gemacht werden.“ (Mitteilung der EU-Kommission; 2006/C 179/02)

Beschaffungen ab 100.000 € Auftragswert sowie Beschaffungen, bei denen eindeutig Binnenmarktrelevanz besteht, werden auf dem digitalen Vergabemarktplatz NRW veröffentlicht. Interessierte Unternehmen können beteiligt werden. Als Eignungsnachweis ist der Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis erforderlich.

Wenn anzunehmen ist, dass der nach nationalem Recht zu vergebende Auftrag in anderen EU-Mitgliedsstaaten ein Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb hervorrufen kann (Feststellung der Binnenmarktrelevanz), sind die Vorgaben des europäischen Primärrechts einzuhalten.

1.5 Anfragen/Beschlüsse/Information der ZV

Vor Zuschlagserteilung sind von den Fachbereichen die notwendigen verwaltungsinternen Zustimmungen und ggf. politischen Beschlüsse einzuholen. Die ZV stellt vor Zuschlagserteilung die ggf. vergaberechtlich notwendige Anfrage bei der Informationsstelle des Landes NRW für Vergabeausschlüsse (ab 50.000 €) sowie beantragt den ggf. notwendigen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (ab 30.000 €).

Abschließend hat der Fachbereich die von allen beteiligten Stellen unterzeichnete Vergabedokumentation sowie das Zuschlagsschreiben (einschl. Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer) wieder der ZV zuzuleiten.

Von dort werden anschließend die unterlegenen Bieter informiert und ggf. notwendige Veröffentlichungen vorgenommen. Bei EU-weiten Ausschreibungen ist die Informationspflicht gemäß §§ 134,135 GWB sowie § 18 EU VOB/A zu beachten.

1.6 Veröffentlichungspflichten nach der VOB/UVgO

Die Stadt Rösrath (ZV) informiert auf ihrer Homepage fortlaufend über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Leistungen nach VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 €.

Nach Zuschlagserteilung informiert die Stadt Rösrath (ZV) auf ihrer Homepage über vergebene Aufträge im Rahmen von

- beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb/Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 €
- freihändigen Vergaben (nur Bauleistungen) ab einem Auftragswert von 15 000 €.

Die Dauer der Veröffentlichung dieser Informationen beträgt

- 6 Monate für Leistungen nach VOB/A
- 3 Monate für Leistungen nach UVgO

1.7 Erteilung von Baukonzessionen

Bei Vergaben von Baukonzessionen gelten die Regelungen zur Vergabe von Bauleistungen.

Für Vergaben von Baukonzessionen sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes gemäß § 23 VOB/A die §§ 1 bis 22 VOB/A sinngemäß anzuwenden.

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sind bei der Vergabe von Baukonzessionen die Regelungen des GWB und der VOB/A EU anzuwenden.

2 Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

2.1 Aufteilung in Lose, Wertgrenzen, Festlegung der Vergabeart

Liefer- und Dienstleistungen sind grundsätzlich aufgeteilt in Lose (Teil- oder Fachlose) zu vergeben. Wertgrenzen dürfen nicht durch Stückelung zusammengehörender Leistungen z. B. nach örtlichen oder zeitlichen Kriterien umgangen werden. Bei Aufträgen, die Einzelabruf vorsehen, bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.

2.1.1 Offenes Verfahren (EU-weite Ausschreibung)

Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert (§ 3 VgV) über dem EU-Schwellenwert

(Stand 2019: 221.000 €)

werden grundsätzlich EU-weit im offenen Verfahren oder wahlweise nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben, sofern es sich nicht um soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Artikels 74 der EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) handelt.

Über die Wahl der Vergabeart entscheidet die ZV unter Beteiligung des Fachbereichs.

Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen

Bei der Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne des Artikel 74 der RL 2014/24/EU, welche im Anhang XIV der RL abschließend unter Angabe der entsprechenden CPV-Nummern aufgelistet sind (z. B. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, administrative Leistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich, kommunale Dienstleistungen, Postdienste), stehen dem Auftraggeber gemäß § 65 VgV bei Überschreiten des jeweils gültigen Schwellenwertes gemäß § 106 GWB i. V. m. Art. 4 der RL 2014/24/EU

(Stand 2019: 750.000 €)

neben dem offenen und nicht-offenen Verfahren gleichberechtigt

- das Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb,
- der wettbewerbliche Dialog
- und die Innovationspartnerschaft

zur Verfügung.

Bei Unterschreiten der vorgenannten Wertgrenzen finden die Regeln für Vergaben von allgemeinen Dienstleistungen bis zum Erreichen des Schwellenwertes Anwendung.

2.1.2 Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Nationale Verfahren)

Liefer- und Dienstleistungen sind öffentlich oder beschränkt mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben (§ 8 Abs. 2 UVGO).

Über die Wahl der Vergabeart entscheidet die ZV unter Beteiligung des Fachbereichs.

Kommunale Vergabegrundsätze, zunächst befristet bis zum 31.12.2024:

Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von

über 100.000 € bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes

können wahlweise im Wege einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

2.1.3 Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb werden nur bei Vorliegen von besonderen Gründen durchgeführt. Stattdessen ist grundsätzlich das Verhandlungsverfahren (s. 2.1.4) durchzuführen.

2.1.4 Verhandlungsvergabe (vormals: Freihändige Vergabe)

Verhandlungsvergaben können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 UVGO durchgeführt werden.

Kommunale Vergabegrundsätze, zunächst befristet bis zum 31.12.2024:

Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert

bis 100.000 €

können wahlweise im Wege der Verhandlungsvergabe oder beschränkten Ausschreibung jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

2.1.5 Direktauftrag

Liefer-/Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (§14 UVGO). Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Kommunale Vergabegrundsätze, zunächst befristet bis zum 31.12.2024:

Liefer-/Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis

5.000 €

können ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

2.2 Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren

2.2.1 Direktauftrag

Direktaufträge werden durch die Fachbereiche vergeben.

Im Wege der Haushaltsüberwachung ist der Auftrag als „Direktauftrag“ zu kennzeichnen.

Für Direktaufträge über 800 € besteht eine Mindestdokumentationspflicht (Vordruck „Direktauftrag Liefer- und Dienstleistungen“).

2.2.2 Verhandlungsvergaben (vormals: „Freihändige Vergaben“)

2.2.2.1 Verhandlungsvergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis 25.000 € außer mit öffentlichen Mitteln geförderte Vergaben

Verhandlungsvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € werden grundsätzlich vollständig und eigenverantwortlich vom Fachbereich durchgeführt.

Der Vergabevorgang muss enthalten:

- Vergabedokumentation
- Angebote der angefragten Firmen
- Auftragsschreiben.

Die im Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29.03.2019 eröffnete Möglichkeit, Vergabeverfahren vollständig mittels E-Mail abzuwickeln (**zunächst befristet bis zum 31.12.2024**) wird wie folgt eingeschränkt:

Bei Verhandlungsvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € kann die Abwicklung vollständig per E-Mail erfolgen (Anfrage an die Unternehmen, Angebotsabgabe der Bieter). Der/Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Geheimwettbewerb gewährleistet ist.

2.2.2.2 Verhandlungsvergaben ab 25.000 € / Fördermaßnahmen

Für Verhandlungsvergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € sowie für alle mit öffentlichen Mitteln geförderte Vergaben liegt die Zuständigkeit bei der ZV.

Der Fachbereich legt der ZV vor:

- aktuelle Kostenschätzung (Netto-Betrag)
- Leistungsbeschreibung (produktneutral, nicht markteinschränkend)
- Wertungs-/Zuschlagskriterien, sofern der Angebotspreis nicht das einzige Kriterium sein soll
- besondere Vertragsbedingungen (Ausführungszeiten, Gewährleistungsfristen etc.)
- Bieterliste (Anschrift und E-Mail-Adresse)

Soweit zutreffend:

- Begründung zum Ausschluss oder der Eingrenzung von Nebenangeboten
- Begründung zur Losaufteilung

Der Fachbereich hat der ZV die vollständigen fachlichen Unterlagen spätestens 3 Werktage vor der geplanten Aufforderung zu Angebotsabgabe mitzuteilen.

2.2.3 Beschränkte und öffentliche Ausschreibungen

Die Fachbereiche erstellen die Leistungsbeschreibung, die besonderen Vertragsbedingungen und ggf. eine Bewertungsmatrix. Ab einem Auftragswert von 25.000 € sowie für alle mit öffentlichen Mitteln geförderte Vergaben erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung bis hin zur Submission durch die ZV. Der Fachbereich hat der ZV die vollständigen fachlichen Unterlagen spätestens 3 Werktage vor dem geplanten Veröffentlichungszeitpunkt zu übermitteln.

2.3 Teilnehmer am Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben (vormals Freihändige Vergaben), Auswahl der Bieter

Die Fachbereiche führen eine Unternehmerkartei in digitaler Form. In diese Datei werden unter den Voraussetzungen des § 31 UVgO alle in Betracht kommenden Unternehmen aufgenommen.

Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Hierzu können die von den Fachämtern vorgeschlagenen Bieterlisten durch die ZV verändert werden.

Die Festlegung des Bieterkreises ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei beschränkten Ausschreibungen sind grundsätzlich mindestens 5 Unternehmen zu beteiligen und zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu begründen.

Bei Verhandlungsvergaben sind grundsätzlich

- bei einem geschätzten Auftragswert bis zu 50.000 € mindestens 3 Unternehmen
- bei einem geschätzten Auftragswert über 50.000 € mindestens 5 Unternehmen

zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu begründen. Die Beschränkung auf ausschließlich ortsansässige Bieter ist unzulässig.

Der Fachbereich ist innerhalb seines Aufgabenbereichs für das Führen von Aufklärungsgesprächen zuständig. Bei Preisverhandlungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Aufklärungs- und Verhandlungsgespräche sind in den Räumen der Stadtverwaltung zu führen. Der Verlauf und das Ergebnis sind zu dokumentieren. Die Beteiligung Dritter ist bei vertraglich vereinbarter Verschwiegenheit (z.B. Architekten, Ingenieure etc.) zulässig.

2.4 Binnenmarktrelevanz

„Je interessanter der Auftrag für potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten ist, desto weiter sollte er bekannt gemacht werden.“ (Mitteilung der EU-Kommission; 2006/C 179/02)

Beschaffungen ab 100.000 € Auftragswert sowie Beschaffungen, bei denen eindeutig Binnenmarktrelevanz besteht, werden auf dem digitalen Vergabemarktplatz NRW veröffentlicht. Interessierte Unternehmen können beteiligt werden. Als Eignungsnachweis ist der Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis erforderlich.

Wenn anzunehmen ist, dass der nach nationalem Recht zu vergebende Auftrag in anderen EU-Mitgliedsstaaten ein Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb hervorrufen kann (Feststellung der Binnenmarktrelevanz), sind die Vorgaben des europäischen Primärrechts einzuhalten.

2.5 Anfragen/Beschlüsse/Information der ZV

Vor Zuschlagserteilung sind von den Fachbereichen die notwendigen verwaltungsinternen Zustimmungen und ggf. politischen Beschlüsse einzuholen. Die ZV stellt vor Zuschlagserteilung die ggf. vergaberechtlich notwendige Anfrage bei der Informationsstelle des Landes NRW für Vergabeausschlüsse sowie beantragt den ggf. notwendigen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (jeweils ab 25.000 €).

Abschließend hat der Fachbereich die von allen beteiligten Stellen unterzeichnete Vergabedokumentation sowie das Zuschlagsschreiben (einschl. Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer) wieder der ZV zuzuleiten.

Von dort werden anschließend die unterlegenen Bieter informiert und ggf. notwendige Veröffentlichungen vorgenommen.

Bei EU-weiten Ausschreibungen ist die Informationspflicht gemäß §§ 134, 135 GWB sowie § 62 VgV zu beachten.

2.6 Veröffentlichungspflichten nach der VgV/UVgO

Nach Zuschlagserteilung informiert die Stadt Rösrath (ZV) auf ihrer Homepage über vergebene Aufträge im Rahmen von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ab einem Auftragswert von 25.000 €. Diese Veröffentlichungen werden 3 Monate vorgehalten.

2.7 Erteilung von Dienstleistungskonzessionen

Vergaben von Dienstleistungskonzessionen unterhalb des EU-Schwellenwertes sind aufgrund des Transparenzgebots, des Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bekanntzumachen.

Hierzu wird die Absicht der Erteilung der Dienstleistungskonzession in einer Weise bekanntgegeben, die sicherstellt, dass mögliche Interessenten (bei Binnenmarktrelevanz auch Interessenten aus allen EU-Mitgliedsstaaten) Kenntnis von der Konzessionsvergabe erlangen können und anschließend ihr Interesse bekunden können (ex-ante-Veröffentlichung).

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sind bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der KonzVgV anzuwenden.

3 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie anderen freiberuflichen Leistungen

3.1 Wertgrenzen, Festlegung der Vergabeart

3.1.1 Aufträge über dem EU-Schwellenwert

Die Vergabe richtet sich - sofern der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert von z. Zt.

221.000 €

erreicht oder überschreitet, nach den Bestimmungen des GWB und der VgV und kann mit folgenden Verfahrensarten vergeben werden:

- **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**
- **Wettbewerblicher Dialog**

Beim Verhandlungsverfahren stehen vier Verfahrensarten zur Verfügung:

- Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem offenem Planungswettbewerb (ohne Teilnahmewettbewerb)
- Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem nichtoffenem Planungswettbewerb (ohne Teilnahmewettbewerb)
- Verhandlungsverfahren mit Planung (d. h. mit Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen)
- Verhandlungsverfahren

Zuerst ist nach § 78 Abs. 2 VgV bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb vorgelagert/durchgeführt werden soll. Gerade bei komplexen Planungsaufgaben bieten sich Planungswettbewerbe an. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Der wettbewerbliche Dialog als Vergabeverfahren (§ 18) ist für Aufgabenstellungen geeignet, bei denen der Auftraggeber seinen Bedarf und seine Anforderungen an die zu erbringende Leistung beschreiben, jedoch noch nicht beurteilen kann, welche technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen der Markt bietet (Begründung zu § 74).

Die Wahl des Verfahrens ist zu begründen und zu dokumentieren.

3.1.2 Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes (Nationale Verfahren)

Architekten- und Ingenieurleistungen sowie andere freiberufliche Leistungen, bei denen der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreicht, sind gemäß § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Konkrete Verfahrensvorgaben sieht die UVgO nicht vor. Die vergaberechtlichen Grundsätze (Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Mittelstandsinteresse und Verhältnismäßigkeit) sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften und das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG-NRW) sind einzuhalten.

Die freiwillige Durchführung einer Verhandlungsvergabe stellt diese Grundsätze sicher.

3.1.3 Verfahren bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €

Eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Bewerber kann lediglich erfolgen, wenn die geforderte Leistung den Grundleistungen der HOAI entspricht oder aus sonstigen Gründen kein Preiswettbewerb in Betracht kommt.

Die im Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29.03.2019 eröffnete Möglichkeit, Vergabeverfahren vollständig mittels E-Mail abzuwickeln (zunächst befristet bis zum 31.12.2024) wird wie folgt eingeschränkt:

Bei Verhandlungsvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € kann die Abwicklung vollständig per E-Mail erfolgen (Anfrage an die Unternehmen, Angebotsabgabe der Bieter). Der/Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Geheimwettbewerb gewährleistet ist.

3.1.4 Direktauftrag

Kommunale Vergabegrundsätze, zunächst befristet bis zum 31.12.2024:

Freiberufliche Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis

5.000 €

können ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

3.2 Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren

Die Verfahren mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes werden eigenverantwortlich von den Fachbereichen durchgeführt - soweit es sich nicht um Aufträge in Zusammenhang mit Fördermaßnahmen handelt.

Die Verfahren mit einem geschätzten Auftragswert über dem EU-Schwellenwert sowie unabhängig von der Wertgrenze für alle Vergaben im Rahmen von Fördermaßnahmen werden von der ZV durchgeführt.

3.3 Berechnung des Auftragswertes

Bei der Berechnung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Wird die Leistung in mehrere Teilaufträge aufgeteilt, sind deren Werte zusammenzurechnen, soweit es sich um einen Auftrag oberhalb des EU-Schwellenwertes handelt. Eine Aufteilung des Auftrags darf nicht in der Absicht erfolgen, die vergaberechtlichen Bestimmungen zu umgehen. Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird im Übrigen auf § 3 VgV verwiesen.

3.4 Aufgabenbeschreibung und Vergabebekanntmachung

3.4.1 Aufgabenbeschreibung

Es ist eine Aufgabenbeschreibung anzufertigen, die den geforderten Leistungsumfang und alle die Erfüllung der Aufgabenstellung beeinflussenden Umstände enthält. (Beschreibung der Projektsteue-

rungsaufgabe, Angabe der Honorarparameter - soweit möglich - um die Angebote vergleichbar zu machen, Beschreibung des Gangs des Verhandlungsverfahrens, z.B. Präsentation und Gespräch). Dabei sind Aufgabenkriterien zu benennen - möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung - die für die Vergabeentscheidung von Bedeutung sind. Die Aufgabenstellung ist so zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können. Es sind grundsätzlich mindestens 3 Unternehmen zu beteiligen.

3.4.2 Vergabebekanntmachung

Die Vergabebekanntmachung muss die Teilnahmekriterien inkl. Gewichtung enthalten. Zudem sind die Auftragskriterien mit ihrer Gewichtung anzugeben. Die Gewichtungen können mittels einer Marge erfolgen.

Für die Entscheidung über die Auftragserteilung werden die folgenden Bewertungskriterien empfohlen, wobei im Einzelfall weitere Kriterien festgesetzt und gewichtet werden können (z.B.):

- Fachliche Qualifikation
- Personelle Besetzung
- Referenzprojekte
- Technische Ausstattung
- Zuverlässigkeit und Termintreue.

Der Kreis derjenigen Personen, die an den Auftragsgesprächen teilnehmen, soll gewährleisten, dass eine sachgerechte Auswahl unter den Bewerbern stattfindet.

Bei Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen wird derjenige Bewerber gewählt, der am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Der Preis scheidet bei ausschließlicher Beauftragung von Grundleistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wegen der Anwendung einer gesetzlichen Gebührenordnung (HOAI) als reguläres Bewertungskriterium aus.

Die über die Grundleistung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen sind frei verhandelbar. Der Angebotspreis ist in diesen Fällen in angemessenem Umfang als Bewertungskriterium zu berücksichtigen.

3.5 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Die Teilnahmeanträge werden formal auf Vollständigkeit und Einhaltung der Mindestkriterien durch die ZV geprüft. Fehlende Erklärungen und Nachweise sind – soweit zulässig – unter Fristsetzung nachzufordern. Die weitere Prüfung der Teilnahmeanträge obliegt dem Fachbereich nach Maßgabe der bekanntgemachten Eignungs- und Auswahlkriterien.

4 Veräußerungen, Überlassung und Nutzung von Vermögen

- 4.1** Für die Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen gilt §90 Abs.3 GO NRW sowie die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Rösrath.
- 4.2** Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 500 € sind in geeigneter Weise (z.B. über Aushang am "Schwarzen Brett", Kleinanzeigen) anzubieten.
- 4.3** Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 500 € sind unter Angabe des Mindestgebotes und einer angemessenen Einreichungsfrist anzubieten (in Zeitungen, Anzeigenblättern, Fachzeitschriften, Internet, etc.). Ausgenommen sind Vorkaufsrechte. Dem Höchstbietenden ist grundsätzlich der Zuschlag zu erteilen, es sei denn, wirtschaftliche Gründe erfordern eine andere Entscheidung. Das Mindestgebot ist einzuhalten.
- 4.4** Die Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Gewährung staatlicher Beihilfen (Sensibilisierungspapier Grundstücksverkäufe BMWi-EA6) sind zu beachten.
- 4.5** Über die Veräußerung ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen.

5 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am xx.xx.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergabeordnung vom 31.03.2013 und die Dienstanweisung über die Einrichtung und das Verfahren der Zentralen Submissionsstelle der Stadt Rösrath vom 23.06.2008 außer Kraft.

Rösrath, den _____

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Anlage: Übersicht Wertgrenzen/EU-Schwellenwerte (Stand:2019)

(unter Berücksichtigung der erhöhten Wertgrenzen aufgrund der Kommunalen Vergabegrundsätze, gültig bis 31.12.2024)

Bauleistungen nach VOB/A

Betrag	Erläuterung
0 bis 5.000 €	Direktauftrag, kein Vergabeverfahren, Zuständigkeit: Fachbereich
ab 5.000 €	Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung
ab 5.000 € bis 25.000 €	Freihändige Vergabe (wahlweise: Beschränkte Ausschreibung): Zuständigkeit Fachbereich, bei Fördermaßnahmen ZV , grundsätzlich sind mindestens 3 Firmen zu beteiligen
ab 25.000 bis 100.000 €	Freihändige Vergabe (wahlweise: Beschränkte Ausschreibung): Zuständigkeit Zentrale Vergabestelle , grundsätzlich sind mind. 3 Firmen zu beteiligen, ab 50.000 € sind mind. 5 Firmen zu beteiligen
100.000 bis 1 Mio. €	Beschränkte Ausschreibung, Zuständigkeit: Zentrale Vergabestelle
ab 1.000.000 €	Öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, Zuständigkeit: Zentrale Vergabestelle
ab 5.448.000 €	EU-weite Ausschreibung, Zuständigkeit: Zentrale Vergabestelle

Dienst- und Lieferleistungen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Betrag	Erläuterung
0 bis 5.000 €	Direktauftrag, kein Vergabeverfahren, Zuständigkeit: Fachbereich
ab 5.000 €	Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung
ab 5.000€ bis 25.000€	Verhandlungsvergabe (wahlweise: Beschränkte Ausschreibung): Zuständigkeit Fachbereich, bei Fördermaßnahmen ZV , grundsätzlich sind mindestens 3 Firmen zu beteiligen
ab 25.000 bis 100.000 €	Verhandlungsvergabe (wahlweise: Beschränkte Ausschreibung), Zuständigkeit Zentrale Vergabestelle , grundsätzlich sind mind. 3 Firmen zu beteiligen, ab 50.000 € sind mind. 5 Firmen zu beteiligen
ab 100.000 €	Öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, Zuständigkeit: Zentrale Vergabestelle
ab 221.000 €	EU-weite Ausschreibung, Zuständigkeit: Zentrale Vergabestelle

Freiberufliche Leistungen

Betrag	Erläuterung
0 bis 5.000 €	Direktauftrag, kein Vergabeverfahren, Zuständigkeit: Fachbereich
ab 5.000 €	Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung
ab 5.000€	Verhandlungsvergabe (vormals: Freihändige Vergabe): Zuständigkeit Fachbereich, bei Fördermaßnahmen ZV
ab 221.000 €	EU-weite Ausschreibung/Wettbewerb, Zuständigkeit: Zentrale Vergabestelle

Die ggfs. notwendige Beteiligung von Fachausschüssen ist in dieser Übersicht nicht aufgeführt und muss von den Fachbereichen in eigener Verantwortlichkeit veranlasst werden.